

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hamburg, Hameln,
Hannover, Hildesheim, Lüneburg,
Magdeburg, Osnabrück, Stade,
Verden, Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| **ROPOHL & PARTNER**
Sozietät von Rechtsanwälten, Notaren
www.ropohl-partner.de

| **Deutscher Hausärzteverband
Landesverband Niedersachsen e.V.**
www.Hausaerzteverband-Niedersachsen.de

| **PVS/Niedersachsen**
www.pvs-niedersachsen.de

| **Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN**
www.kvn.de

| **apoBank**
www.apobank.de

| **Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.**
www.rst-hannover.de

| **DATEV eG**
www.datev.de

BUST aktuell

Die Höhe des Zinssatzes von 6 % auf Steuernachzahlungen ist laut des Neunten Senates des Bundesfinanzhofs „realitätsfern“ (BFH vom 25.4.2018, IX B 21/18)!

Unter bestimmten Voraussetzungen ist gesetzlich festgelegt, 6% Zinsen u.a. auf Einkommensteuernachzahlungen zu entrichten.

Der Zinssatz beträgt seit 1961 6 % p.a. Zumindest ab 2015 ist - laut BFH - dieser Zinssatz „realitätsfern und wirkt wie ein rechtsgrundloser Zuschlag“.

Der BFH zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift.

Aber - wie Vieles - hat der „realitätsferne“ Zinssatz von 6 % zwei Seiten: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Erstattungsbeiträge mit 6 % verzinst - und das ist zurzeit eine sehr gute Verzinsung.

Erben sind zur Berichtigung einer fehlerhaften Einkommensteuererklärung des Erblassers verpflichtet (BFH vom 29.8.2017, VIII R 32/15)!

Hat der Erblasser - z.B. wegen Demenz - eine unwirksame Steuererklärung abgegeben, führt dies zu

einer Berichtigungspflicht der Erben

- „die Erben erben auch eine Steuerhinterziehung“!

Die Festsetzungsfrist für solche Steuerhinterziehungen beträgt 10 Jahre.

„Selbst getragene Krankheitskosten können nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden“ (BFH vom 29.11.2017, X R 3/16)!

Ein privat krankenversicherter Steuerpflichtiger hat darauf verzichtet, bestimmte Krankheitskosten der Krankenversicherung einzureichen, um hierdurch eine Beitragserstattung von der Krankenversicherung zu erlangen.

Grundsätzlich wird diese Beitragserstattung einkommensteuerlich berücksichtigt. Um dies zu verhindern, hat der Steuerpflichtige die Erstattungen in seiner Steuererklärung mit den nicht eingereichten Krankheitskosten verrechnet.

Diese Verrechnung hat der BFH nicht zugelassen.

Aber: Die Kosten sind als außergewöhnliche Belastungen ansetzbar.

Der Erwerb des Familienwohn-

BUST aktuell

heimes durch den überlebenden Ehegatten ist nur erbschaftsteuerlich begünstigt, wenn das Familienwohnheim im Grundbuch eingetragen ist (BFH vom 29.11.2017, II R 14/16)

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hat eine Ehefrau 2007 eine noch zu errichtende Immobilie für 3,6 Mio. EUR zzgl. Sonderwünschen in Höhe von 1,1 Mio. EUR erworben.

In das Grundbuch wurde eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Ehefrau eingetragen. Im Dezember 2008 zog sie mit Ihrem Mann und den Kindern in das Haus ein.

Mitte 2009 verstarb die Ehefrau. Zu diesem Zeitpunkt war sie noch nicht als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen.

Grundsätzlich ist Vererben des Familienwohnheimes an den überlebenden Ehegatten oder an die Kinder unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei möglich. Das gilt aber nur, wenn das Familienwohnheim im Grundbuch eingetragen ist.

Der Verkauf einer privaten Immobilie mit einem steuerlich anerkannten Arbeitszimmer kann - laut Finanzgericht Köln - in vollem Umfang steuerfrei erfolgen!

Wird eine Immobilie mit einem Arbeitszimmer verkauft, wird grundsätzlich getrennt besteuert:

Der privat genutzte Immobilienteil

kann - wenn er u.a. zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde - steuerfrei verkauft werden. Das Arbeitszimmer musste in der Regel immer versteuert werden.

Hierzu hat das Finanzgericht Köln am 20.03.2018, 8 K 1160/15, - sehr vorteilhaft für den Steuerpflichtigen - entschieden, dass

- ein Arbeitszimmer so in den privaten Bereich integriert ist, dass es bei der Veräußerung der Immobilie nicht selbständig bewertet wird und damit
- der Verkauf der Immobilie in vollem Umfang steuerfrei sein kann.

Aufgrund der Tragweite des Urteils ist Revision beim obersten Gericht anhängig, BFH IX R 11/18.

Besteuerung von Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden.

Ist eine Kapitallebensversicherung 12 Jahre gelaufen und hat der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet, wird der Unterschiedsbetrag aus den eingezahlten Beiträgen und der Versicherungsleistung nur zu 50% versteuert - aber nicht mit der Abgeltungssteuer, sondern mit dem persönlichen Steuersatz.

Grundsätzlich ist aber der Abschluss von neuen Kapitallebensversicherungen nur noch äußerst selten zu empfehlen. Bei der klassischen Lebensversicherung wird

eine Versicherungsleistung mit einem Sparvertrag „vermischt“. Genau diese Vermischung ist oft nachteilig:

- das Lebensrisiko sollte allein durch eine reine Risikolebensversicherung abgesichert werden,
- das Sparen sollte ohne eine Versicherungsleistung erfolgen - langfristig bspw. mit Aktien-ETFs und Festgeldern („Pantoffelportfolio“).

Aufsätze der BUST - Steuerberatung im Niedersächsischen Ärzteblatt im zweiten Quartal 2018:

- Die hohe Kante lohnt sich noch - Durch höhere Rentenzahlungen lassen sich Steuern sparen!
- Erbverzicht kann sich lohnen - Das Berliner Testament aus steuerlicher Sicht!
- Komplizierte Vereinfachung - Die Aktien-ETF Auswahl und die Steuern!

Sollten Sie Interesse an einem dieser Themen haben, stellen wir Ihnen den entsprechenden Aufsatz sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BUST –
Steuerberatungsgesellschaft mbH